

weiteres Angebot des Kaisers, das wir — den Marbacher Annalen folgend — an den Anfang der Unterhandlungen des Herbstes 1196 gesetzt haben³²²): Seine öffentliche Kreuznahme. Die Verhandlungen dauerten aber etliche Wochen, wenn man das Jahr 1197 noch einbezieht, viele Monate. Nichts hindert uns, den Plan der Pfründenreservation einem anderen Stadium der Gespräche, sei es im Oktober 1196, sei es gar erst im Jahre 1197 zuzuweisen. Eine Annahme aber wird man bei der Diskussion ausschließen müssen, diejenige nämlich, in diesem Vorschlag sei zugleich das „höchste Angebot“ zu erblicken.

Nimmt man den entscheidenden und zweifellos sorgfältig formulierten Satz³²³) in dem Brief Heinrichs VI. ernst und prüft ihn Wort für Wort, so besagt er, daß der Kaiser aus Liebe zu Gott, zum Heile seiner Seele und aus Verehrung der Person des Papstes, die ihm teuer sei, wie auch zum Nutzen der römischen Kirche ein Angebot unterbreitet habe. Diese Vorschläge seien solcher Art gewesen, wie sie weder von seinem Vater, Kaiser Friedrich, noch von einem anderen seiner Vorgänger einem der Vorgänger des Papstes gemacht worden seien. Diese Qualität besitzt aber, wie gelegentlich schon eingeräumt wurde³²⁴), der Plan zur Sanierung der päpstlichen Finanzen keineswegs. Denn er entspricht in seinem Kern dem, was Friedrich Barbarossa 1182/83 als Entschädigung der Kurie angeboten hatte³²⁵). Der Plan war also gar nicht neu, er war von knapp eineinhalb Jahrzehnten vom Vater Heinrichs VI. in etwas anderer Form schon einmal vorgelegt worden, was ohne Zweifel sowohl der päpstlichen wie der kaiserlichen Seite in deutlicher Erinnerung war.

Will man also nicht unterstellen — wozu kein Anlaß besteht — Kaiser Heinrich habe an dieser Stelle in einem entscheidenden diplomatischen Schriftstück die Unwahrheit gesagt, die zudem Coelestin leicht als solche hätte zurückweisen können, so muß man sich zu der Einsicht bequemen, daß dieses beispiellose Angebot nur etwas anderes enthalten haben kann. Und das heißt, die Frage neu aufwerfen und in anderer Weise beantworten als Pfaff. Dabei wird man gut daran tun, sich vor Augen zu halten, daß die berühmte Stelle in der *Deliberatio Innocenz' III.*³²⁶)

³²²) S. oben S. 502 ff.

³²³) MGH Const. 1 Nr. 376 (S. 525).

³²⁴) So von Perrin (vgl. Anm. 20) S. 568; dazu auch die Bemerkungen von Franz-Josef Schmale in DA 9 (1952) S. 586.

³²⁵) Vgl. dazu MGH Const. 1 Nr. 296 (S. 420 f.) sowie W. Lenel, HZ 128 (1923) S. 129 ff., Friedlaender, Legaten S. 10 f. u. Haller, Papsttum²³ S. 253 ff.

³²⁶) RNI hg. Kempf Nr. 29 (S. 75 f.).